

Kanalordnung der Marktgemeinde Matri am Brenner

Aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018, wird verordnet:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

(1) Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich.

(2) Niederschlagswässer sind auf eigenem Grund und Boden zu versickern. In einem Gebiet (Bauland, Sonderfläche, Vorbehaltsfläche) in dem die Versickerung nicht möglich ist (aufgrund der natürlichen Oberflächen- oder Untergrundverhältnisse, der Vorflutverhältnisse, der Grundwassersituation oder der Erfordernisse des Grundwasserschutzes), ist an den öffentlichen Oberflächenwasserkanal der Marktgemeinde Matri am Brenner anzuschließen.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittstelle zwischen der Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation.

Die Lage der Trennstelle wird derart festgelegt, dass sie für alle künftigen Anschlüsse allgemein zehn Meter (Naturmaß) von der anzuschließenden baulichen Anlage entfernt, jedenfalls aber ein Meter außerhalb des Sammelkanals bzw. ein Meter außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche liegt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach § 4 Abs. 2 TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021 rückwirkend mit 01.01.2022 in Kraft.

Angeschlagen am: 03.01.2022

Abgenommen am:



Der Amtsverwalter

Franz Markt